

# RS Vwgh 1992/12/9 91/13/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §26 Z7 lita;

EStG 1972 §4 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0119 E 30. Mai 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Wird ein nicht zum Betriebsvermögen gehörendes Kfz für betriebliche Fahrten eingesetzt, so hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, entweder die durch die betriebliche Verwendung tatsächlich entstandenen (nachgewiesenen) Aufwendungen oder das km-Geld entsprechend den betrieblich gefahrenen km als Betriebsausgabe geltend zu machen. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme des km-Geldes, so kann er nicht neben diesen pauschalen Sätzen auch noch einzelne bestimmte Aufwendungen mit ihren tatsächlichen Beträgen als Betriebsausgaben beanspruchen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130094.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>